Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Tennis-Sport-Verein trägt den Namen TSV Ruhrfeld 1992 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in 41199 Mönchengladbach, Kölner Str. 164.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nr.: 1749 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, des Boule- und des Dartspiels für alle Altersgruppen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder

   1.1. Aktive Mitglieder
   1.2. Fördernde Mitglieder
   1.3. Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Fördernden Mitgliedern steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht oder nur eingeschränkt.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrenordnung geregelt.

Satzung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Die maximale Anzahl aktiver Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze. Die Anzahl fördernder Mitglieder ist nicht limitiert.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch :
   - 1.1. Austritt aus dem Verein durch Kündigung
   - 1.2. Ausschluss aus dem Verein
   - 1.3. Tod des Mitglieds
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - 3.1. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
   - 3.2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
   - 3.3. sich grob unsportlich verhält,
   - 3.4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
   - 3.5. der Beitragspflichterfüllung, trotz schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand, innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt,
   - 3.6. die Löschung seiner personenbezogenen Daten gem. Art 17 DSGVO verlangt, da dann die Mitgliedschaft des Mitglieds nicht mehr sachgerecht verwaltet werden kann
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch vor dem Schiedsgremium einlegen Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sowie beim Ausschluss aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
9. Dem austretenden bzw. auszuschließenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
2. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.
3. Zur Instandhaltung der Klubanlage, der Tennisplätze und des Klubhauses kann der Verein jedes aktive Mitglied verpflichten, Arbeitsstunden oder ersatzweise eine Abgeltungszahlung zu leisten.
4. Über Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe deren Abgeltungszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
5. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, in welcher die Beitragsstaffelung als auch weitere Details zur Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen geregelt ist.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

   1.1. die Mitgliederversammlung
   1.2. die Jugendversammlung

1.3. der geschäftsführende Vorstand
1.4. der erweiterte Vorstand
1.5. das Schiedsgremium

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. März durchgeführt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Jedes Mitglied kann bis zum 31.12. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zusätzliche Tagesordnungspunkte, die ausführlich aufgegliedert sein müssen, beim 1. Vorsitzenden für die im folgenden Geschäftsjahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, da diese den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden müssen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, hat der Vorstand diese innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung enthält ausschließlich die Punkte, welche zur Einberufung behandelt werden sollen.
6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

   6.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
   6.2. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt.
   6.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
   6.4. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Versammlung angekündigt werden.
   6.5. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht aber kein Stimmrecht. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
   6.6. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich.

7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

   7.1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes,
   7.2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
   7.3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
   7.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
   7.5. Wahl der Kassenprüfer,
   7.6. Wahl des Schiedsgremiums,
   7.7. Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung des geschäftsführenden Vorstandes,
   7.8. Beschlussfassung über

7.8.1. die Höhe der Beiträge,
7.8.2. die Höhe der Aufnahmegebühren,
7.8.3. die Höhe der Gastgebühren,
7.8.4. die Höhe von Umlagen,
7.8.5. der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltungsbetrag,
7.8.6. Änderung der Satzung,
7.8.7. Auflösung oder Fusion des Vereins,
7.8.8. Anträge.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und durch Aushang zu veröffentlichen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

10. Der detaillierte Ablauf der Mitgliederversammlung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind :

   3.1. Die Jugendversammlung
   3.2. Der Jugendsprecher
   3.3. Der Jugendwart

4. Der Jugendwart ist Ansprechpartner des Jugendsprechers und Mitglied des erweiterten Vorstandes.
5. Weiteres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in der Hand des geschäftsführenden Vorstandes und sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der geschäftsführende Vorstand, gem. BGB §26, besteht aus:

   3.1. dem / der 1. Vorsitzenden
   3.2. dem / der 2. Vorsitzenden
   3.3. dem / der Geschäftsführer/in
   3.4. dem / der Schatzmeister/in
   3.5. dem / der Sportwart/in

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
8. Abwesende können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
13. § 27 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Abberufung des 1. Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen ist.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand kann sich bei Bedarf und Notwendigkeit zur Durchführung von besonderen Aufgaben z.B. zur Durchführung des Spielbetriebes oder Aktionen um einen erweiterten Vorstand vergrößern. In den erweiterten Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Zum erweiterten Vorstand können folgende Positionen gehören :

   3.1. der / die Jugendwart/in
   3.2. der / die Breitensportwart/in
   3.3. der / die Liegenschaftswart/in
4. Der erweiterte Vorstand gehört nicht zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne der Satzung §12.
5. Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden nur bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand zu den Vorstandssitzungen geladen. In den Sitzungen des Vorstands haben Mitglieder des erweiterten Vorstandes kein Stimmrecht.

Satzung

§ 14 Das Schiedsgremium

1. Die Aufgabe des Schiedsgremiums ist die Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand
2. Das Schiedsgremium besteht aus 3 Mitgliedern, welche durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten und Reisekostenerstattungen. Kosten für Lehrgänge, Seminare und Weiterbildungen für Vorstände, Mitglieder und Übungsleiter werden im Rahmen der steuerlichen Richtlinien nur durch die Vorab-Genehmigung des Vorstandes übernommen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen. Ein neuer Kassenprüfer wird jährlich für die Dauer von drei Jahren in einer Nachfolgeregelung wie folgt gewählt :

   1.1. Der/die bislang 1.Kassenprüfer/in (Dienstälteste/r) scheidet aus.
   1.2. Der/die bislang 2. Kassenprüfer/in wird zum/zur 1. Kassenprüfer/in.
   1.3. Der/die bislang 3. Kassenführer/in wird zum 2. Kassenführer/in.
   1.4. Es wird ein/e jeweils neue/r 3. Kassenprüfer/in gewählt.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Der jeweils 1.und 2. Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Sollte der 1.oder der 2. Kassenprüfer zum Prüftermin verhindert sein, so nimmt der 3. Kassenprüfer stattdessen die Prüfungsaufgaben wahr.

Satzung

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   2.1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   2.2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   2.3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   2.4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   2.5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
   2.6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
   2.7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Ordnungen

1. Der Verein ergibt sich die folgenden Ordnungen :

   1.1. Geschäftsordnung
   1.2. Beitragsordnung
   1.3. Finanzordnung
   1.4. Spielordnung
   1.5. Jugendordnung
   1.6. Ehrenordnung
   1.7. Datenschutzordnung
2. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Inhalte und Pflege der Ordnungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzung

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.04.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Mönchengladbach, den 10.04.2022

1. Vorsitzender	Geschäftsführer